



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Alexander Fanta
netzpolitik.org
Rue de la Loi 155
1040 Bruxelles

ausschließlich per E-Mail:
a.fanta [REDACTED]@fragdenstaat.de

[REDACTED]
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 14.04.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-036
Datum: 12.05.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr Herr Fanta,

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um Übersendung aller Unterlagen, die dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu folgendem Vorgang vorliegen:

Nach Angaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten wurde CERT-Bund von einer privaten Sicherheitsfirma über eine Schwachstelle in einer App des Rates der Europäischen Union informiert und gab diese Information an CERT-EU weiter. Die Information über den Vorgang findet sich hier: https://www.asktheeu.org/en/request/7711/response/25618/attach/7/Table%20data%20breaches%20for%20disclosure%20case%202020%200251.pdf?cookie_passthrough=1

Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht gemäß § 3 Nr. 1 a) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Im Rahmen des oben genannten Vorfalls hat das CERT-Bund mit dem zuständigen EU-CERT und der zuständigen Stelle im EU-Rat (EU Council) Informationen ausgetauscht. Dieser



Informationsaustausch sowie die gesamte Arbeit des CERT-Bund beruhen auf der vertraulichen Behandlung dieser Informationen und der dazugehörigen Kommunikation. Eine Herausgabe der Information, welche unter Annahme der Vertraulichkeit übermittelt wurden, hat nicht nur nachteilige Auswirkungen auf die weitere Zusammenarbeit mit dem EU-CERT und dem EU-Rat, sondern auch auf die gesamte Zusammenarbeit des CERT-Bund mit nationalen und internationalen CERTs, Behörden und Unternehmen. Für die Meldung von Schwachstellen an die CERTs sowie der Informationsaustausch zwischen CERTs, Behörden und Unternehmen gibt es keine gesetzliche Grundlage, dies geschieht auf freiwilliger Basis im Rahmen des Vertrauensverhältnisses. Eine Herausgabe der Informationen im Rahmen einer IFG-Anfrage kann dieses Vertrauensverhältnis nachhaltig zerstören, da die Kommunikationspartner von CERT-Bund davon ausgehen müssen, dass die ausgetauschten Informationen durch eine IFG-Anfrage veröffentlicht werden. Das kann bedeuten, dass keine Informationen mehr an CERT-Bund durch nationale und internationale CERTs, Hersteller und Behörden herangetragen werden und somit die Arbeit des CERT-Bund nur noch eingeschränkt möglich ist.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

